

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 22. April 2026

Nr. 17

Inhalt		Seite
16.04.2026	- 2. Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)	324
20.04.2026	- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	328
22.04.2026	- Öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 223-LK HI (m/w/d); Landkreis Hildesheim	330
22.04.2026	- Allgemeinverfügung über die Benennung von drei Erschließungsstraßen in der Ortschaft Sibbesse, Gemeinde Sibbesse, Baugebiet „Sibbesse West“	336

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

2. Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades Freden (Leine) beschlossen.

Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Freden (Leine) werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Allgemein

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklärt der/die Benutzer/-in die Anerkennung der Badeordnung für das Fredener Freibad.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.
5. Saisonkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar. Die Berechtigten werden namentlich erfasst.
6. Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 4 Jahre. Als Jugendliche gelten Personen im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren.
7. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

§ 3 Benutzungsentgelte

1. Einzelkarte

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr	2,00 €
a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei

Spätтарif
(ab 17.00 Uhr)

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 2,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 1,00 € |

2. Saisonkarte

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 84,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 42,00 € |
| c) Familienkarte | 120,00 € |
| d) Familienkarte für Alleinerziehende | 83,00 € |

§ 4 Sonstige Entgelte

- | | |
|--|---------|
| a) Ersatz für verlorenegegangene Schlüssel eines Wertfachschranks | 50,00 € |
| b) Reinigungsentgelt für außergewöhnliche Verunreinigung (die mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden) | 50,00 € |
| c) Unbefugte Benutzung – ohne gültige Zutrittsberechtigung | 50,00 € |

§ 5 Soziale Vergünstigungen

1. Ermäßigungsberechtigte zahlen die gleichen Preise wie Kinder.
2. Ermäßigte Karten werden ausgegeben an:
 - a) Schüler/-innen, Berufsschüler/-innen, Studierende, Auszubildende im Alter von 18 Jahre bis 25 Jahren
 - b) Schwerbehinderte (ab einem GdB von 50 %)
 - c) Freiwilligen Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (z.B. FSJ) (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
 - d) Inhaber/-in Jugendleiter-Card (Juleica)
 - e) Inhaber/-in Ehrenamtskarte Niedersachsen
 - f) Empfänger/-innen folgender Leistungen:
 - Bürgergeld nach dem SGB II,

- Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Alle Ermäßigungsberechtigten haben ihren Ermäßigungsanspruch durch einen geeigneten gültigen Nachweis (z. B. Schülerschein) beim Zutritt zum Freibad nachzuweisen. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Saisonkarten.

Pro Eintrittskarte wird nur eine Ermäßigung gewährt.

4. Entgeltfreiheit
- a) Die Begleitperson(en) eines Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ vordruckt eingetragen ist.
 - b) Geburtstagskinder jeden Alters haben gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises freien Eintritt (Gilt nur für Einzeleintritte).
 - c) 5x freier Eintritt im Freibad für Inhaber/-in Ehrenamtskarte Niedersachsen
 - d) Minderjährige Schwerbehinderte (ab einem GdB von 50 %)
5. Zu einer Familie zählen Eltern (mindestens 1 Elternteil) und deren Kinder unter 18 Jahren

§ 6 Vereine und sonstige Personen

1. Die Überlassung der Becken an Vereine und sonstige Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.
2. Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden. Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
3. Voraussetzung für die Überlassung von Becken oder Beckenbereiche ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen.
4. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 60 Minuten.
5. Entgelte für ortsansässige Vereine:
 - a) Sportschwimmbecken 7,00 € pro Bahn
 - b) Lehrschwimmbecken 7,00 € pro Bahn
6. Entgelte für auswärtige Vereine
 - a) Sportschwimmbecken 15,00 € pro Bahn
 - b) Lehrschwimmbecken 15,00 € pro Bahn

7. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit anderen Personengruppen, die nicht unter 5 und 6 fallen, eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

§ 7 Verlust der Saisonkarte

Bei Verlust der Saisonkarte wird diese gesperrt. Eine Ersatzkarte wird gegen einen Betrag in Höhe von 10,00 € ausgestellt.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Im Bad wird zusätzlich für die Benutzung der nachstehenden Einrichtung mit Münzbetrieb das folgende Entgelt erhoben:

Dusche	0,50 €
--------	--------

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine) vom 18. Juni 2025 außer Kraft.

Gemeinde Freden (Leine), den 16.04.2026


Bürgermeister



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Mittwoch, den 29.04.2026 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 29.04.2026

Tagesordnung

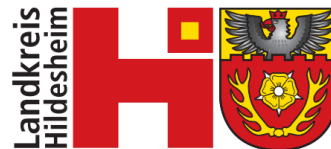
Öffentlicher Teil

1.
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.
Genehmigung der öffentlichen Protokolle der Sitzungen am 10.02.2026 und am 02.03.2026 sowie des öffentlichen Protokolls der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Schulausschusses am 04.12.2025
3.
Einwohnerfragestunde
4.
Sachliches Teilprogramm Windenergienutzung
hier: Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs.2 ROG
Beschlussvorlage BV/1142/XIX
5.
TOP "Öffentlicher Personennahverkehr/Nahverkehrsplan" -
Antrag der Gruppe vom 02.04.2026
Antrag ANT/1113/XIX
6.
RVHi - Vereinbarung mit der Stadt Hildesheim für die gemeinsame Stellplatzanlage anlässlich des Flottenhochlaufs auf E-Mobilität -
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2026
- mit Anfrage 510/XIX
Antrag ANT/1114/XIX
7.
OBS Harsum - bauliche Ertüchtigung des Daches der Sporthalle
Beschlussvorlage BV/1145/XIX
8.
Kreisübergreifende Wirtschaftsförderung -
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2026
Antrag ANT/1071/XIX
9.
Mitteilungen der Verwaltung

10.
Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Grella



Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

zum 01. Juni 2026

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 223-LK HI (m/w/d)

wie folgt erneut ausgeschrieben:

Der ländliche Bezirk 223 umfasst alle Straßen der Ortsteile Barfelde, Eitzum und Nienstedt der Samtgemeinde Leinebergland, alle Straßen der Ortsteile Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede der Gemeinde Giesen, Teile des Ortsteils Sorsum der Stadt Hildesheim sowie alle Straßen der Ortsteile Hönze und Möllensen der Gemeinde Sibbesse.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze sowie einer Verlängerung über die Altersgrenze hinaus bis zum Ablauf des Monats indem das 70. Lebensjahr vollendet wird, wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHWG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

08.05.2026

an den

Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 223-
VERTRAULICH
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. als bestellter Betriebsangehöriger nach § 11b SchfHWG, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2011 bis 21.04.2026). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2019 bis 21.04.2026).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2019 bis 21.04.2026).

10. Nachweis über die Führung eines ZDH-ZERT zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks oder vergleichbarer Einzelzertifizierung oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb. Maßgeblich sind die letzten drei Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.
11. Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterliegen:

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.

- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

Hinweis

Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten. Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042
E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 22.04.2026
Landkreis Hildesheim
- Ordnungsamt -
Az. (204) 32-55-11-23

Erklärung zur Bewerbung um die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Ich versichere, dass ich

1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 SchfHWG besitze.
2. über die für die Erklärung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge.
3. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brand-sicherheit zu erfüllen.

Ich erkläre,

1. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) auszuüben.
2. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
3. dass in den letzten 12 Monaten keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
4. meine Zustimmung zur Mitwirkung sachkundiger Dritter bei der Bewertung der Bewerbung.
5. dass meine Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten zehn Jahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG nicht aufgehoben wurde.
6. folgende Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren ergriffen oder eingeleitet wurden:

7. mich mit der Einsicht in meine Personalakte bei der zuständigen Behörde einverstanden,
8. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung meiner vorhandenen Bestellung rechtzeitig beantragen werde,
9. dass ich die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe,
10. mich mit der Speicherung meiner Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Telefonnummer und E-Mail) bei einer Bestellung meiner Person zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/de) für einen Kehrbezirk und der Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen bzw. meine Kontaktdaten an Einzelpersonen zur Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in einverstanden.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeinverfügung über die Benennung von drei Erschließungsstraßen in der Ortschaft Sibbesse, Gemeinde Sibbesse, Baugebiet „Sibbesse West“

Der Ortsrat der Ortschaft Sibbesse, Gemeinde Sibbesse, hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 beschlossen, die zu erschließenden Gemeindestraßen im Baugebiet „Sibbesse West“ wie folgt zu benennen:

Planstraße A : **Am Rennstieg**
Planstraße B : **Am Königsweg**
Planstraße C : **Am Jakobsweg**

Begründung:

Durch die Erschließung werden neue Gemeindestraßen geschaffen, die endgültig zu benennen sind. Zuständig für die Benennung ist gemäß § 93 (1) Nr.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ausschließlich der Ortsrat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.11.2011 (Nds. GVBl.S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse zu richten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister



(Köhler)



Sibbesse, den 22.04.2026